

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2017 im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Norbert Stumpf

#### **Gemeinderatsmitglieder**

Christian Dirsch

Gabriele Dirsch

Johannes Eger

Andreas Horner

Dr. Stephan Junger

Johannes Karl

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Doris Michaelis

Annemarie Paulus

Bärbel Rhades

Tassilo Schäfer

Christa Schmucker-Knoll

Wolfgang Seuberth

Christian Sprogar

#### **Sachverständiger zu TOP 71**

Michael Häfner, Büro Dr. Schulte/Röder

#### **Verwaltung**

Tobias Zentgraf

#### **Schriftführerin**

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder:**

Dr. Christian Pfeiffer

berufliche Gründe

**Tagesordnung:**

- 70. Fragen aus der Zuhörerschaft**
- 71. Gesplittete Abwassergebühr**
  - 71.1 Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte
  - 71.2 Behandlung von Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr
- 72. Beschaffung von Mobiliar für den Sitzungssaal und das Foyer im Rathaus**
- 73. Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2018**
- 74. Energiestrategie**
- 75. Energie- und Umweltausschuss - künftiger Vorsitz durch Zweiten Bürgermeister Johannes Karl, Benennung des Nachfolgers als Ausschussmitglied**
- 76. 775-Jahre-Bubenreuth**
- 77. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 14. November 2017 werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende informiert, dass in der Fraktionssprechersitzung vom 4.12.2017 vereinbart wurde, keine Wortmeldungen mehr zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu protokollieren, sofern sie den Sachverhalt inhaltlich nicht ändern. Wortmeldungen unter Kenntnisnahmen und Anfragen werden weiterhin in die Niederschrift aufgenommen.

**GRM Meyer** stellt den Antrag, die Niederschrift der Sitzung vom 14. November 2017 zu TOP 63.2. zu ergänzen.

Darüber lässt der **Vorsitzende** abstimmen:

**Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen**  
(Der Antrag ist somit abgelehnt.)

**Lfd. Nr. 70 - Fragen aus der Zuhörerschaft**

Keine Fragen aus der Zuhörerschaft.

**Lfd. Nr. 71 - Gesplittete Abwassergebühr**

Herr Michael Häfner vom Büro Dr. Schulte/Röder, Kommunalberatung, aus Veitshöchheim informiert anhand einer Powerpoint-Präsentation über die Einführung der getrennten Abwassergebühr (Grundstücksabflussbeiwert) und zeigt auch einige Erfassungsbeispiele. Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

**Lfd. Nr. 71.1 - Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte**

Die für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erforderlichen Vorarbeiten sind derzeit in vollem Gange. Das mit der fachlichen Begleitung beauftragte Beratungsbüro Dr. Schulte/Röder-Kommunalberatung aus Veitshöchheim erstellt zur Zeit auf Grundlage der Kanalabrechnungsdaten sowie von Flurstücks- und Luftbilddaten die grundstücksbezogenen Erhebungsbögen.

Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstücks errechnet sich aus der tatsächlichen Grundstücksfläche und dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB). Dieser bestimmt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich versiegelten Fläche zur Grundstücksfläche.

Da sich die künftige Niederschlagswassergebühr pro m<sup>2</sup> aus dem Verhältnis der jährlichen Kosten zur Niederschlagswasserbeseitigung zu der Gesamtsumme aller gebührenpflichtigen Flächen im Gemeindegebiet errechnet, ist es im Vorfeld der Datenerhebung und Kalkulation notwendig, die Stufenskala für den Grundstücksabflussbeiwert verbindlich festzulegen. Sie wird später auch Regelungsbestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und ist zu gegebener Zeit durch Änderungssatzung in diese zu übernehmen.

Das Beratungsbüro schlägt nachstehende Stufenskala für die Ermittlung der grundstücksbezogenen GAB vor:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal

IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Die gebührenpflichtige Fläche eines Grundstückes wird hiernach künftig wie folgt ermittelt:

1. Feststellung des tatsächlichen Abflussbeiwertes  
Division der tatsächlich versiegelten und angeschlossenen Fläche durch Grundstücksfläche
2. Zuordnung des Grundstückes an Hand des Abflussbeiwertes nach Ziffer 1 in Versiegelungsstufe gemäß Werten in der Stufenskala.
3. Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche:  
Multiplikation Grundstücksfläche mit Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

Die Skala teilt die Stufen in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades in Werte von 0 (niedrigste Versiegelung) bis VI (höchste Versiegelung) ein. Durch die Festlegung auf den gewählten Stufentarif wird erreicht, dass Grundstückseigentümer für einen Wechsel in der Versiegelungs-/Veranlagungsstufe durch entsprechende bauliche Maßnahmen annähernd gleich viel unternehmen müssen, um in eine andere Stufe zu gelangen. Bei einer rein linearen Ausgestaltung der Stufenwerte wäre dieser Aufwand bezogen auf die gebührenpflichtige Fläche für einen Wechsel zwischen den betreffenden Stufen in den unteren Stufen signifikant höher als in den oberen Stufen.

Darüber hinaus ist festzulegen, dass abweichend von der Einstufung nach der vorgenannten Skala bei einem tatsächlichen Nachweis einer geringen oder höheren gebührenpflichtigen Fläche, der Bereich für die tatsächlich nachgewiesene Fläche maßgebend ist. Sofern die versiegelte Fläche um mindestens 200 m<sup>2</sup> von der ursprünglich mittels Gebietsabflussbeiwert ermittelten Fläche abweicht, wird die tatsächlich versiegelte Fläche veranlagt.

**GRM C. Dirsch** sagt, die vom Kommunalbüro empfohlene Festlegung auf 200 m<sup>2</sup> sei eine Sonderregelung, welche die Eigentümer großer Grundstücke begünstige. **GRM Dirsch** stellt daher den Antrag, den im Beschlussvorschlag enthaltenen Wert für die zu berücksichtigende Flächenabweichung von 200 m<sup>2</sup> auf 400 m<sup>2</sup> abzuändern. Dieser höhere Wert sei auch die Empfehlung des Gesetzgebers.

Der **Vorsitzende** lässt über diesen Antrag abstimmen:

**Anwesend: 16 / mit 3 gegen 13 Stimmen**

(Der Antrag ist somit abgelehnt.)

Im Anschluss daran wird über TOP 71.1 „Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte“ abgestimmt. Der Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr folgende Stufen und Grundstücksabflussbeiwerte festzulegen:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Es wird ferner beschlossen, dass die Zuordnung zu einer Stufe widerlegt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens **200 m<sup>2</sup>** von der ursprünglich bei der Zuordnung zu einer bestimmten Stufe ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 71.2 - Behandlung von Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr**

Gebührenrechtlich ist bei der Behandlung von Zisternen zu unterscheiden ob die Anlage über einen Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung verfügt oder nicht

Bei der Ermittlung und Festlegung der gebührenrelevanten versiegelten Fläche eines Grundstückes sind das Vorhandensein und die Nutzung von Regenwasserzisternen von besonderer Bedeutung. Gebührenrechtlich sind zwei Grundunterscheidungen vorzunehmen.

- a) Zisternen ohne Überlauf an die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung
- b) Zisternen mit Überlauf an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung

Zu a)

Zisternen ohne Überlauf verfügen nicht über einen Anschluss und leiten demnach kein Regenwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ein. Die in einer solchen Zisterne entwässernden Flächen sind daher bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen außer Acht zu lassen.

Zu b)

An Zisternen mit Überlauf angeschlossene Flächen sind grundsätzlich als gebührenrechtliche Versiegelungsflächen anzusehen und zu erfassen. Auf Grund der mit dem Betrieb von Zisternen verbundenen Rückhaltefunktion für die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung ist es zulässig, in Abhängigkeit vom vorhandenen Behältervolumen je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen einen Abzug der Flächen vorzunehmen, die in solche Zisternen entwässern. Es wird ein Abzug von 10 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Aufnahmevolumen vorgeschlagen. Der Flächenabzug muss maximal auf die Größe der angeschlossenen Fläche festgeschrieben werden. Die Höhe des Mindestbehältervolumens sollte auf 3 m<sup>3</sup> festgelegt werden, damit es der Mindestanforderung der Förderrichtlinie der Gemeinde Bubenreuth für den Bau von Regenwasserzisternen entspricht.

Hierdurch ist gewährleistet, dass nur ortsfest installierte Zisternenanlagen Berücksichtigung finden können. Wassertonnen, die über Regenklappen im Fallrohr der Dachentwässerung gespeist werden, bleiben wegen der nicht ortsfesten Installation und jederzeit änderbaren Einspeisung unberücksichtigt.

Der Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung gebührenmindernd zu berücksichtigen, sofern diese fest installiert sind und ein Aufnahmevolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 3,0 m<sup>3</sup> aufweisen. Die an die Zisterne angeschlossenen Flächen werden dabei zunächst als angeschlossene Flächen betrachtet und daraufhin die gebührenrelevante Fläche ermittelt. Je vollem m<sup>3</sup> Aufnahmevolumen wird die gebührenpflichtige Fläche um 10 m<sup>2</sup> reduziert.

Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung abflusswirksamen Fläche gewährt.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 72 - Beschaffung von Mobiliar für den Sitzungssaal und das Foyer im Rathaus**

Im Zuge der Sanierung des Sitzungssaals und des Foyers im Rathaus sollen auch die Tische und Stühle im Sitzungssaal erneuert werden. Ebenfalls sollen Sitzmöglichkeiten für das Foyer angeschafft werden.

Für den Sitzungssaal werden 11 Tische mit 6 Steckdoseneinheiten, 28 Stühle mit Armlehnen und 24 Stühle ohne Armlehnen benötigt. Für die Stühle und Tische ist noch jeweils ein Transportwagen vorgesehen. Ebenfalls werden 4 Sideboards zur Unterbringung der Technik und weiterer im Sitzungssaal zu lagernden Utensilien notwendig.

Als Mobiliar im Foyer sind 2 Sitzbänke, ein Beistelltisch und für Sitzungen eine fahrbare Garderobe geplant.

Die angebotenen Tische und Stühle wurden bereits im Gemeinderat vorgestellt.

Die Verwaltung hat von drei Fachfirmen Angebote eingeholt.

Angebot A: 37.289,44€

Angebot B: 39.699,29€

Angebot C: 39.818,37€

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erteilt Zuschlag auf das Angebot der Firma N/N vom 29.11.2017 zu einem Preis von 37.289,44 €.

**Anwesend: 16 / mit 13 gegen 3 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 73 - Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2018**

Die Gemeinde Bubenreuth wurde mit der Bedarfsmitteilung für 2016 erstmalig in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen. Diese Bedarfsmitteilung mit dem ihr zugrundeliegenden Maßnahmenplan („Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung“) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 unter TOP 103 beschlossen.

Nunmehr ist der Regierung von Mittelfranken der Mittelbedarf der Gemeinde Bubenreuth für das Programmjahr 2018 anzumelden (Anlage). Die Bedarfsmitteilung ist mit der Regierung von Mittelfranken vorbesprochen.

Der **Vorsitzende** ergänzt, dass erst nach Festlegung der Nutzung des Anwesens Hauptstraße 7 und Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses ein Förderantrag gestellt werden könne.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den von der Verwaltung für die Gemeinde Bubenreuth erstellten Entwurf der „Bedarfsmitteilung Städtebauförderung“ (Stand vom 06.12.2017) mit den darin enthaltenen Maßnahmen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der Regierung von Mittelfranken auf der Grundlage dieses Entwurfs den Mittelbedarf für die dargestellten Maßnahmen mitzuteilen. Die endgültige Bedarfsmitteilung darf von dem vorliegenden Entwurf abweichen, soweit dies zur Optimierung der Förderung erforderlich ist und bei der Aufstellung des Haushalts 2018 noch berücksichtigt werden kann.

**Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen**

**Lfd. Nr. 74 - Energiestrategie**

Der Energie- und Umweltausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, sich an dem Maßnahmenkatalog des Energienutzungsplans zu orientieren und die dort vorgeschlagenen Maßnahmen nach und nach umzusetzen. Das in der Anlage beigefügte Strategiepapier „Strategie zur Energiewende Bubenreuth“ und seine weiteren Erläuterungen sind durch die Gemeinde zu verfolgen. Weitere Vorgaben werden durch den Energie- und Umweltausschuss erarbeiten und dem Gemeinderat vorgelegt.

**GRM C. Dirsch** sagt, dass zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 30.000 Euro in den Haushalt eingestellt sind. Er stellt den Antrag, diese Beträge zusammenzufassen und insgesamt 60.000 Euro bereits in den Haushalt 2018 einzustellen.

**GRM Schäfer** empfiehlt, dass der Finanzausschuss über die Höhe des einzustellenden Betrages beraten soll. Diesem Vorschlag schließen sich die Mitglieder des Gemeinderates an. Über den Antrag von GRM C. Dirsch wird nicht abgestimmt.

**GRM C. Dirsch** stellt den Antrag, die Gemeinde sollte für ein Jahr eine Ausfallbürgschaft für den Carsharing-Verein Erlangen übernehmen und dafür 3.500 Euro in den Haushalt 2018 einstellen.

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende abstimmen.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Carsharing-Verein Erlangen haushaltsrechtlich zu prüfen und 3.500 Euro in den Haushalt 2018 einzustellen. Die Gemeinde startet ein Pilotprojekt und unterstützt eine Carsharing-Station am Standort Eichenplatz in Bubenreuth.

**Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimmen**



Anschließend stimmt der **Gemeinderat** über TOP 74 „Energierstrategie“ ab und fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Strategiepapier „Strategie zur Energiewende Bubenreuth“ (inklusive Anlagen) an und verfolgt die Umsetzung der Maßnahmen auf Basis des Energienutzungsplanes.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 75 - Energie- und Umweltausschuss - künftiger Vorsitz durch Zweiten Bürgermeister Johannes Karl, Benennung des Nachfolgers als Ausschussmitglied**

Zweiter Bürgermeister Johannes Karl übernimmt den Vorsitz im Energie- und Umweltausschuss von Bürgermeister Norbert Stumpf.

Zur Besetzung der Nachfolge von GRM Johannes Karl wird ein Vorschlag der SPD-Fraktion vorgelegt.

Der Gemeinderat fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Energie- und Umweltausschuss wird wie folgt besetzt:

	Mitglied	Erste Vertreterin
SPD	Andreas Horner	Christa Schmucker-Knoll

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 76 - 775-Jahre-Bubenreuth**

Der **Vorsitzende** informiert, dass in der Sitzung des Generationen-, Sport- und Kulturausschusses am 5. Dezember der Spendenzweck der Jubiläumsaktion „Ich schenke meinem Ort ...“ festgelegt wurde. Der Erlös wird für die Gestaltung des Mörsbergeigartens verwendet, es werden schattenspendende Bäume gepflanzt.

Es haben sich bereits einige Gewerbetreibende, aber auch Privatpersonen gemeldet, die das Jubiläumsprojekt „Ich schenke meinem Ort ...“ unterstützen möchten.

Liste der Teilnehmer – Stand 12. Dezember 2017:

Bernd Zimmermann		Umrüstung der Klassenzimmer auf LED
Tonis Getränkestadl		Bier mit Jubiläums-Etiketten
Bäckerei Patz	Januar	Butterhörnchen
Sonnenapotheke, Frau Funk	Februar	Faschingsgummibärchen/Bubenreuther Gummibärchen
Pharma 24	März	Lippenbalsam
Bündnis 90/Die Grünen	Frühjahr	„Ich schenke meinem Ort ...“- entmüllte Flächen Anschließend Brotzeit in „H7“.
Bäckerei Patz	Mai	Butterhörnchen
Gärtnerei Schmidt	Mai	Italienische Kräuter im Tontopf
Baugenossenschaft	Sommer	Einweihung Geiger-Denkmal in der Geigerstraße
Infoteam	Juni KERWA-Montag	Luftballonstart
Angermüller	Juli	Grillprodukt
Iris Frick	29. August	Erzählabend „Märchen und Musik“
Teilnehmende Chöre	6. Oktober	Gruppensängerfest
Adventsmarkt Schmiedlhof	November	Weihnachtliche Dekoration
EDEKA Neubauer		Zusage, Aktion wird noch bekanntgegeben
Alfred Theil, Salino	mehrere Termine	Vortrag/Workshopreihe „Arbeitskultur in der Zeit der Digitalisierung (Arbeit 4.0)“
Frau Wittmann		Pralinenverkauf bei Veranstaltungen
Gärtner Finzel		Pflanzung der schattenspendenden Bäume im Mörsbergeigarten aus der Jubiläumsaktion „Ich schenke meinem Ort ...“
Johannes Karl		Aktion wird noch bekanntgegeben

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Übersicht über die von den Vereinen bekanntgegebenen Veranstaltungen im Jubiläumsjahr 2018. Die Gemeinde erstellt eine Programmübersicht, die als Einleger im Januar-Mitteilungsblatt verteilt wird.

**Lfd. Nr. 77 - Kenntnisnahmen und Anfragen**

Auszug aus der Niederschrift vom 17.10.2017, TOP 57.2. „Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in der Heppenheimer Straße“:

„**GRM Horner** weist darauf hin, dass es bis vor zwei Jahren in der Heppenheimer Straße keine Probleme mit der Entwässerung gegeben habe.

In der ausführlichen Diskussion wird die Frage erörtert, ob die Gemeinde Regressansprüche im Zusammenhang mit der Sanierung der Damaschkestraße geltend machen könne. Es wird festgelegt, die Planungen für den Ausbau der Damaschkestraße sowie der Umbindung des Kanals durch die Fachbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, überprüfen zu lassen.“

Der **Vorsitzende** teilt mit, er habe beim Wasserwirtschaftsamt angefragt und die Auskunft erhalten, dass das Wasserwirtschaftsamt keine Planungen prüfen dürfe, dazu müsse ein separater Gutachter beauftragt werden.

Der **Vorsitzende** informiert des Weiteren, dass ein Bürger aus der Heppenheimerstraße eine Fotodokumentation vorgelegt habe, aus der ersichtlich sei, dass schon Jahre vor Beginn der Baumaßnahmen an der Damaschkestraße Probleme bestanden.

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass der Workshop an der Grundschule mit Frau Doberer (Lern-Landschaft) am Montag, 26. Februar 2018, stattfinden wird.

Der **Vorsitzende** informiert die Gemeinderäte, dass im „Bayerischen Gemeindetag“, Ausgabe 11/2017, ein Artikel zum Thema „Technische Regelwerke in der Praxis der Wasserversorgung oder Aufgabenerfüllung mit kommunalen Bordmitteln“ veröffentlicht wurde.

**GRM Leyh** sagt, dass der Freistaat Bayern die Zuschüsse für Park&Ride-Anlagen erhöht habe und fragt, ob die Gemeinde Bubenreuth nun auch höhere Zuschüsse bekommen könne.

**GRM Meyer** weist auf die Gefahren hin, die durch die fehlende Beleuchtung des Rad- und Fußweges bei der S-Bahn-Haltestelle entstehen und fragt, wer die Verkehrssicherungspflicht habe?

Der **Vorsitzende** erklärt, die Verkehrssicherungspflicht liege bei der Gemeinde. Die Bahn sei jedoch beauftragt, die fehlende Beleuchtung wieder herzustellen und wurde von der Verwaltung bereits mehrfach darauf hingewiesen.

**GRM Meyer** hält es für sinnvoll, Warnschilder mit dem Hinweis „Fahrradfahrer bitte absteigen“ aufzustellen.

**GRM Meyer** schlägt vor, die Verwaltung sollte eine Liste erstellen mit den Dauerthemen wie gesperrter Waldweg Rathsberger Steige, Behindertenparkplätze an der Bahn, Beleuchtung Rad-/Fußweg an der Bahn und in jeder Sitzung den Gemeinderat über den Sachstand informieren.

**GRM G. Dirsch** appelliert, achtsam mit alten Bäumen umzugehen. Beim Altglas- und Altkleider-Container am Ortsende wurde eine große Fläche versiegelt. Die Befestigung wäre viel zu nahe an der Eiche, außerdem habe man eine Wurzel freigelegt. Sie möchte wissen, warum diese Fläche zugepflastert worden sei.

Der **Vorsitzende** erklärt, dies sei erforderlich gewesen, um Stellplätze für parkende Autos zu schaffen. Der Verkehrsweg müsse freigehalten werden.

**GRM C. Dirsch** sagt, dass in der Bürgerversammlung nicht klar zum Ausdruck gekommen sei, dass in Bubenreuth die Kosten für Kanalsanierungen über die Gebühren umgelegt werden.

Der **Vorsitzende** teilt mit, er habe erklärt, die Gemeinde erhebe von den Bürgern keine Verbesserungsbeiträge für Sanierungsarbeiten an der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

**GRM Horner** weist darauf hin, dass im Wäldchen nördlich des Rathauses eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche stehende, dürre Föhre gefällt werden sollte. Bei einem Sturm bestehe „Gefahr im Verzug“, da der dürre Baum umkippen könnte.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 22:00 Uhr**

Norbert Stumpf  
Vorsitzender

Monika Eckert  
Schriftführerin